

Antrag auf eine Hortbeförderung im Sinne des § 5 der Satzung des Landkreises Oberhavel zur Schülerspezialbeförderung vom 21.05.2025 (SSpB)

Antragsteller:

Horteinrichtung:

Name des Kindes:

Beginn der Hortbeförderung ab dem:

Die Beförderung erfolgt nach dem Ende der Unterrichtszeit in der Regel im Rahmen einer Sammelbeförderung. Die tatsächliche Ankunftszeit vor Ort kann stets aufgrund äußerer Einflüsse variieren. Für die Hortbeförderung müssen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 SSpB und die Erfordernisse der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften grundsätzlich erfüllt sein:

- ☐ Vor Ort ist ein freigehaltener Parkplatz oder Wendestelle verfügbar.
- ☐ Die Übernahme erfolgt u. a. aufgrund fehlender Park- und Wendemöglichkeit am nächstmöglichen Übergabeort (dieser wird zusammen mit dem Beförderungs-unternehmen bestimmt).
- ☐ Die Übernahme des Kindes bei Anfahrt der Einrichtung wird gewährleistet.
- ☐ Eine persönliche Übernahme vor Ort entfällt, weil das Kind den Weg vom Fahrzeug zum Hort eigenständig bewältigt (Schlüsselkind).

Durch die Antragssteller und durch die Hortleitung wird bestätigt, dass diese Voraussetzungen dauerhaft erfüllt sind. Sollten sich die erforderlichen Voraussetzungen ändern oder wegfallen, ist dies unmittelbar gegenüber dem Landkreis Oberhavel anzuzeigen und die Hortbeförderung ruht bis zur Wiederherstellung oder erlischt dauerhaft, sofern der erforderliche Zustand nicht wiederhergestellt werden kann.

Ihre Angaben werden dem beauftragten Beförderungsunternehmen übermittelt und im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung geprüft. Sollte es im Rahmen der Prüfung oder des Prüfergebnisses zu festgestellten Verhinderungsgründen kommen, erfolgt eine Kontaktaufnahme zur Abstimmung.

Hinweise:

1. Bitte beachten Sie, dass der Weg vom Fahrzeug zum Hort bei allen Witterungen gefahrlos gegeben sein muss. Ferner könnte es sein, dass Vertretungsregelung, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften von der Horteinrichtung zu beachten sind.
2. Bei unvorhersehbaren oder kurzfristigen (Stör-)Ereignissen sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet sich mit dem Beförderungsunternehmen hinsichtlich der Hortbeförderung abzustimmen. Eine abweichende Beförderung kann entweder zur Wohnanschrift oder der abgestimmten Ausweichanschrift erfolgen. Diese darf maximal 3 Kilometer von der Hortanschrift entfernt liegen.

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r, Datum

Horteinrichtung und Stempel, Datum